

SATZUNG DES WIESECKER FÖRDERVEREINS FÜR DIAKONIE

Die Arbeit des WIESECKER FÖRDERVEREINS FÜR DIAKONIE geschieht im Sinne des Wortes aus Galater 6,2: „*Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.*“

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen WIESECKER FÖRDERVEREIN FÜR DIAKONIE wird ein Verein gegründet mit Eintrag in das Vereinsregister und erhält dann den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen-Wieseck.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient dem Zweck zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, z.B. durch die:

- Unterstützung von Pflegebedürftigen, deren Hilfebedarf durch vorhandene Kostenträger noch nicht abgedeckt wird (möglichst vorübergehend als Überbrückung für einige Monate, bis die Kostenträgerschaft geklärt werden kann).
- Organisation und Unterstützung von Maßnahmen, die der Vereinsamung von pflegebedürftigen Menschen entgegenwirken, z.B. durch Besuchs-kreise (ehrenamtlich, evtl. auch auf der Ebene geringfügiger Beschäftigung), Seniorennachmittage, spezielle Angebote wie Gedächtnis-training, Gymnastik, u.ä.
- Organisation und Förderung der Entlastung von pflegenden Angehörigen, z.B. durch das Angebot von (Krankenpflege-) Kursen für pflegende Angehörige, die Einrichtung von Gesprächskreisen u.ä.
- Organisation und Unterstützung unbürokratischer und unmittelbarer Hilfestellungen im Bereich des Alltagsmanagements, z.B. durch Zivildienstleistende.
- Unterstützung der Arbeit der Ev. Pflegezentrale bzw. der Gemeindefrauen und -pfleger in Wieseck, sowohl in ihrer fachlichen als auch in der diakonischen Aufgabenstellung.
- Zusammenarbeit mit der Ev. Kirchengemeinde Gießen-Wieseck.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften Öffentlichen Rechts werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.

(3) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) beim Tod eines Mitglieds oder bei Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder der Körperschaft Öffentlichen Rechts.
- b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstands. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

(6) Die Unterstützung durch den Förderverein ist nicht gebunden an die Mitgliedschaft.

§ 4 Vorstand

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem:

- a) Vorsitzenden b) stellvertr. Vorsitzenden
- c) Schriftführer/in d) Kassenführer/in

(Mitglieder a-d sind geschäftsführender Vorstand)

- e) 1 Mitglied des Vorstands der Ev. Kirchengemeinde Gießen-Wieseck
- f) 2 zusätzliche Beisitzer können in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- g) 1 Gemeindefrauen/-pfleger mit beratender Stimme

(2) Einer der beiden Vorsitzenden vertritt jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Kirchenvorstand der Michaelsgemeinde Wieseck bestimmt den Delegierten/die Delegierte bzw. den/die Stellvertreter/in für den Vereinsvorstand.

Die Ev. Pflegezentrale Gießen bestimmt und delegiert die/den Gemeindegewalter/-pfleger bzw. Stellvertreter/in mit beratender Stimme für den Vereinsvorstand.

(4) Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung der/des Vorsitzenden, oder – bei deren/dessen Verhinderung – der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern und ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder der/dem stvtr. Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Sitzung.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollant/in unterzeichnet wird.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in binnen sechs Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in beantragen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzenden (bei Verhinderung) die/den Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- i) die Wahl der Kassenprüfer/innen für drei Jahre
- j) die Beschlussfassung in Berufungssachen bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 7 (Satzungsänderungen) mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Vorstandswahlen ist der/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Geschäftsprüfung

(1) Die Kassenführung des Vorstands ist durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/innen jährlich zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins und eine Satzungsänderung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über eine Vereins-Auflösung oder Satzungsänderung muss mit Zweidrittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei auch hier Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ev. Pflegezentrale Gießen oder seine Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 und § 3 (3), (4) der Satzung zu verwenden hat.